

Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V. ■ Leipziger Platz 8. ■ 10117 Berlin

Eisenbahn-Bundesamt
Herrn Abteilungsleiter
Reinhard Hennes
Postfach 20 05 65
53135 Bonn

Datum
26. April 2022
Seite
Seite 1 von 2

SGFFG – Freistellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom Förderausschluss / Aus- und Neubauinvestitionen in Binnenhäfen

Sehr geehrter Herr Hennes,

im vergangenen Jahr wurde das Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) mit Wirkung zum 1. Juli 2021 novelliert. Die Binnenhäfen haben diese Novellierung ausdrücklich begrüßt. Der für uns wichtigste Bestandteil der Änderungen war die Klarstellung, dass die Förderung von Vorhaben in Binnenhäfen grundsätzlich mit dem Europäischen Beihilferecht vereinbar ist und somit wieder aufgenommen werden kann. In der konkreten Umsetzung der Novelle ergeben sich für unsere Mitgliedshäfen allerdings derzeit zwei Problemfelder.

Das erste Problemfeld ist die Freistellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom Förderausschluss. Für uns Binnenhäfen ist nachvollziehbar, dass eine solche Freistellung nur unter strengen, klar definierten und überprüfbaren Voraussetzungen erfolgen kann und dass das Eisenbahnbundesamt diese Möglichkeit stets bedacht und ausschließlich einzelfallbezogen einsetzen muss.

In unserer Mitgliedschaft gibt es allerdings Häfen, die nach unserem Verständnis eine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns aus den in der Richtlinie zum Vollzug des SGFFG genannten Sicherheitsgründen beantragt, aber bisher nicht erhalten haben.

Exemplarisch möchte ich dies kurz am Beispiel der Bayernhafen GmbH & Co. KG illustrieren. Die Bayernhäfen hatten im Rahmen von Förderanträgen für Vorhaben in den Häfen Aschaffenburg, Bamberg und Regensburg Freistellungen beantragt, um Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisen, Weichenverbindungen und Weichen durchzuführen. Die Dringlichkeit hatten die Bayernhäfen mit der eisenbahnrechtlich zwingend erforderlichen Erhaltung der Betriebssicherheit der vorgenannten Anlagen begründet. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Sperrung der betreffenden Schienenwege unausweichlich.

Ohne eine Freistellung hätte der vorzeitige Beginn dieser dringend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen allerdings den Förderausschluss zur Folge. Damit könnte das Gesamtvorhaben nicht mehr realisiert werden. Dies erscheint nicht zielführend für das Förderziel des SGFFG.

Die Binnenhäfen
Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e. V.
Hauptstadtbüro

Postanschrift:
Leipziger Platz 8
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 39 88 19 81
Fax: +49 (0) 30 39 84 00 80

Mail: info-boeb@binnenhofen.de
Internet: www.binnenhofen.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Kto-Nr.: 102 008 3224
BLZ: 120 300 00
IBAN:
DE78 1203 0000 1020 0832 24
BIC: BYLADEM1001

Vereinsregister:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
23421 Nz

Zweigstelle:
Haus Rhein
Domstraße 15 – 17
47119 Duisburg

Tel.: +49 (0) 203 39 21 90 15

Wir regen daher an, die Grundvoraussetzungen von Einzelfallentscheidungen für Freistellungen vom Förderausschluss für die Antragsteller klarer zu definieren. Ausgehend von der in der Richtlinie zum Vollzug des SGFFG genannten Einsturzgefahr wäre hier eine Auflistung von Mindestanforderungen, die ebenfalls unverzügliches Handeln aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, denkbar.

Ein zweites Problem in Bezug auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich aus der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022, in Verbindung mit den derzeit, aufgrund der weltpolitischen Lage, rasant steigenden Investitionskosten. Voraussichtlich werden die Kosten für eine Reihe von Projekten bei Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 Ende Mai so hoch angestiegen sein, dass die betreffenden Projekte nicht mehr wirtschaftlich abgebildet werden können. Hier regen wir die Schaffung einer zeitlich befristeten Ausnahmeregelung an, die den vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom Förderausschluss freistellt, wenn ein späterer Maßnahmenbeginn aufgrund plausibler annehmbarer Preissteigerungen nicht mehr wirtschaftlich durchführbar wäre.

Neben der Frage der Freistellung vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom Förderausschluss sehen sich viele unserer Mitgliedshäfen mit einem weiteren Problem konfrontiert. Mit der Novellierung des SGFFG sind generell auch Neu- und Ausbauinvestitionen förderfähig geworden – unter anderem in Serviceeinrichtungen (§ 1 Abs. 6 Satz 2 SGFFG).

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) regelt in § 2 Abs. 9: „Serviceeinrichtungen sind die Anlagen, unter Einschluss von Grundstück, Gebäude und Ausrüstung, um eine oder mehrere der in Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes genannten Serviceleistungen erbringen zu können.“

Anlage 2 zum Eisenbahnregulierungsgesetz (EReG) zählt für Serviceeinrichtungen eine Liste von Funktionen auf, beispielsweise Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen, Abstellgleise und auch See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr. Die Serviceeinrichtung ‚See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr‘ umfasst alle Anlagen in See- und Binnenhäfen, also auch Rangierbahnhöfe, Zugbildungseinrichtungen und Abstellgleise. Diese bilden eine Teilmenge der Anlagen, die in See- und Binnenhäfen vorzufinden sind.

Der § 1 Abs. 6 SGFFG schließt nicht aus, dass ebensolche Anlagen auch dann gefördert werden können, wenn diese zufällig in See- und Binnenhäfen liegen. Auch dort dienen sie diskriminierungsfrei dem gesamten Eisenbahnverkehr.

Die Richtlinie zum Vollzug des SGFFG gibt auf Seite 2 jedoch den folgenden Hinweis: „Aus- und Neubauminvestitionen in See- und Binnenhäfen sind nicht förderfähig!“

Vor dem Hintergrund dieser in Teilen im Widerspruch stehenden Aussagen stellt sich die Frage, ob Investitionen in den Neu- und Ausbau von hafeneigenen Rangierbahnhöfen bzw. Zugbildungseinrichtungen und Abstellgleisen gefördert werden sollen oder nicht. Wir regen an, hier eine Klarstellung zum Umgang mit Serviceeinrichtungen in Abgrenzungen zu anderen Aus- und Neubauminvestitionen in Binnenhäfen in die Vollzugsrichtlinie zum SGFFG aufzunehmen.

Gerne würden wir Ihnen und den in Ihrer Abteilung fachlich zuständigen Referentinnen und Referenten unsere Auffassung zu beiden Themenfeldern in einem Gespräch noch einmal erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Lohbeck
Geschäftsführer